

# Benutzungsbedingungen / Allgemeine Geschäftsbedingungen für Jugendherbergen des DJH-Landesverbandes Nordmark e.V.

## I. Präambel

1. Jugendherbergen (JH) sind Häuser der Landesverbände des Deutschen Jugendherbergswerkes (DJH) oder Häuser anderer Träger, die dem DJH angeschlossen sind. Sie sind in erster Linie ein Angebot an junge Menschen und Familien.
2. Voraussetzung für die Aufnahme in eine Jugendherberge ist immer die Mitgliedschaft im Deutschen Jugendherbergswerk oder in einem anderen Verband der International Youth Hostel Federation (IYHF). Liegt eine Familien- oder Gruppenmitgliedschaft vor, reicht dies für die Buchung aller mitreisenden Personen aus. Liegt weder eine Familien- noch eine Gruppenmitgliedschaft vor, benötigt jede reisende Person eine eigene Einzelmitgliedschaft. Näheres ist unter II. Ziffer 5. geregelt.
3. Kinder- und Jugendgruppen müssen von mindestens einer für die Aufsicht verantwortlichen Person begleitet werden.
4. Vertragspartner im Rahmen dieser Benutzungsbedingungen sind der DJH-Landesverband Nordmark e.V., im Folgenden DJH-Landesverband genannt, welcher Träger der jeweiligen JH ist, und der Gast. Die JH tritt in der Eigenschaft als vom DJH-Landesverband bevollmächtigter Vertreter auf.
5. Diese Benutzungsbedingungen/ AGB gelten ausschließlich im Zusammenhang mit der Buchung von reinen Übernachtungs- und Verpflegungsleistungen, nicht hingegen für die Buchung von Pauschalreisen; für letztere gelten ausschließlich die Reisebedingungen für Pauschalreiseverträge.

## II. Bestimmungen für Übernachtungs- und Verpflegungsleistungen

### 1. Buchungsanfrage und Buchung

- 1.1 Jegliche Buchungsanfrage ist eine unverbindliche Anfrage an die JH. Eine direkte Buchung findet nicht statt. Im Anschluss an die Buchungsanfrage nimmt die JH direkten Kontakt mit dem Anfragenden auf. Bei der Onlinebuchung wird der direkte Kontakt durch die Online-Buchungsbestätigung ersetzt.
- 1.2 Die Buchungsanfrage sollte folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift, Daten der Ankunft und Abreise, Anzahl der Personen unter Angabe des Geschlechtes, Geburtsdatum, Mitgliedsnummer (falls bereits vorhanden), bei Familien Alter der Kinder.
- 1.3 Die Buchungsanfrage wird mit der Zusage, die auch mündlich oder in Textform erfolgen kann, bzw. dem Abschluss eines schriftlichen Belegungsvertrages unmittelbar für beide Seiten verbindlich. Derselben gilt für eine Online-Buchung über das DJH-Online-Portal. Dabei entspricht die Online-Buchungsbestätigung einem schriftlichen Belegungsvertrag.
- 1.4 Für die Wahrung der Schriftform genügt in jedem Falle die Übermittlung per Brief, Telefax oder Email.
- 1.5 Im Fall der Nichtanreise ohne gültige Stornierung können Ausfallgebühren anfallen, Näheres dazu unter den Punkten II. 3. und 4. dieser Benutzungsbedingungen.
- 1.6 Zugesagte Plätze werden bis 18 Uhr freigehalten, danach ist die JH berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Plätze anderweitig zu belegen. Eine spätere Ankunftszeit muss mit der Herbergsleitung ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.7 Hat ein Dritter für den Gast gebucht, haftet er dem DJH-Landesverband gegenüber zusammen mit dem Gast als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Belegungsvertrag.

### 2. Fälligkeit, Vorauszahlung und Verzug; Erfüllungsort

- 2.1 Die Kosten für die gebuchten Leistungen sind spätestens bei der Anreise vollständig fällig. Der DJH-Landesverband ist zudem berechtigt, bei Vertragsschluss vom Gast eine Vorauszahlung bis zur vollen Höhe der gebuchten Leistungen oder eine Sicherheitsleistung in gleichem Umfang zu verlangen. Näheres regelt der jeweils abgeschlossene Belegungsvertrag bzw. die jeweilige Zusage bzw. die Online-Buchungsbestätigung.  
Bei Buchung eines besonderen, entsprechend gekennzeichneten Bettenkontingents günstigerer Preislichkeit (z.B. „Fixdeal“) ist eine Vorauszahlung entsprechend des kompletten Preises erforderlich.

- 2.2 Sollte nach Eintritt der Fälligkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Zahlungsverzug des Gastes eintreten, ist der DJH-Landesverband berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Dem DJH-Landesverband bleibt der Nachweis eines höheren Schadens bzw. die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens vorbehalten. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt hat der Gast Mahnkosten in Höhe von 5,-- Euro an den DJH-Landesverband zu erstatten. Alle weiteren Kosten, die im Rahmen des Inkassos anfallen, trägt der Gast.
- 2.3 Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Standort der jeweiligen JH, in welcher der Aufenthalt erfolgt.
- 3. Stornierungen und Rücktritt**
- 3.1 Gäste ohne schriftlichen Belegungsvertrag/ ohne schriftliche Zusage können ihre Buchungen telefonisch stornieren. Die Stornierung muss der JH bis zum Vortage der geplanten Anreise spätestens bis 18.00 Uhr zugegangen sein.  
Für Stornierungen im Zusammenhang mit Onlinebuchungen gilt jedoch ausschließlich Ziffer II. 3.3. dieser Benutzungsbedingungen.
- 3.2 Stornierung bei schriftlichem Belegungsvertrag/ schriftlicher Zusage:
- 3.2.1 Gäste mit einem schriftlichen Belegungsvertrag/ schriftlicher Zusage müssen schriftlich stornieren. Die schriftliche Stornierung muss mindestens 10 Wochen vor dem geplanten Anreisetag der JH zugegangen sein, sofern im Belegungsvertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde.
- 3.2.2 Auch eine Berichtigung der Teilnehmerzahl muss mindestens 10 Wochen vor dem geplanten Anreisetag schriftlich erfolgen, sofern im Belegungsvertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde. Bei Buchung eines kompletten Zimmers (Zimmerpreis) ist eine Stornierung nicht für einzelne Personen, sondern nur für das gesamte Zimmer möglich.
- 3.2.3 Bei Buchungen innerhalb von 10 Wochen vor der geplanten Anreise und danach erfolgenden Stornierungen und/oder Teilnehmerreduzierungen gelten in jedem Falle die Regelungen, die unter Ausfallzahlungen im nächsten Kapitel genannt sind.
- 3.2.4 Für die Wahrung der Schriftform bedarf es der Übermittlung der Absage zumindest per Brief, Telefax oder Email.
- 3.2.5 Für Stornierungen im Zusammenhang mit Onlinebuchungen gilt jedoch ausschließlich Ziffer II. 3.3. dieser Benutzungsbedingungen.
- 3.3 Onlinebuchungen: Bei Buchungen, die 10 Tage und weniger vor Anreisedatum liegen, kann die Absage per Onlinebuchungssystem kostenfrei bis 18.00 Uhr am Vortag der geplanten Anreise erfolgen. Bei längerfristiger Vorbuchung gelten die Regelungen unter 3.2.1 bis 3.2.3. auch für die Onlinebuchung.
- 3.4 Bei Buchung eines besonderen, entsprechend gekennzeichneten Bettenkontingents günstigerer Preislichkeit (z.B. „Fixdeal“) ist eine kostenfreie Stornierung nicht mehr möglich.
- 3.5 Die JH sind berechtigt, für den DJH-Landesverband gegenüber angemeldeten Gästen wegen Nichtverfügbarkeit der zugesagten bzw. vereinbarten Leistungen bis acht Wochen vor dem Anreisetag von der Zusage bzw. dem schriftlichen Belegungsvertrag zurückzutreten. Betroffene Gäste erhalten bei der Suche nach einer Ersatzunterkunft Unterstützung.
- 3.6 Die JH sind berechtigt, für den DJH-Landesverband fristlos vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Hierzu zählt insbesondere
- wenn eine gemäß Ziffer 2.1. verlangte Vorauszahlung nach Verstreichen einer festgelegten Frist nicht geleistet wird;
  - wenn Außenstände aus vorherigen Buchungen trotz Mahnung nicht beglichen wurden;
  - wenn höhere Gewalt oder andere vom DJH Landesverband nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
  - wenn es begründeten Anlass zu der Annahme gibt, dass die Inanspruchnahme der Übernachtungsleistung die Sicherheit der Gäste oder das Ansehen des DJH in der Öffentlichkeit beeinträchtigen könnte;
  - wenn Zimmer unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Zwecks, gebucht werden;
  - falls die Mitgliedschaft nicht zustande kommt.
- 3.7 Die JH sind in den in II. 3.5. und 3.6. beschriebenen Fällen verpflichtet, die angemeldeten Gäste unverzüglich vom Vertragsrücktritt zu informieren und ebenso unverzüglich ihnen bereits erbrachte Anzahlungen zu erstatten. Bei berechtigtem Rücktritt entsteht kein Anspruch des Gastes auf Schadensersatz.

#### 4. Ausfallzahlung

Wenn die Absagefristen nicht eingehalten werden oder Betten/Zimmer nicht in Anspruch genommen werden, gilt § 537 BGB. Danach behält der DJH-Landesverband den Anspruch auf den vereinbarten Preis für die gebuchten Leistungen. Er hat sich jedoch dasjenige anrechnen zu lassen, was er an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwertung der Leistungen erlangt. Die ersparten Aufwendungen/ die anderweitige Verwertung werden pauschaliert. Der nachstehenden Tabelle ist der nach Abzug der ersparten Aufwendungen/ der anderweitigen Verwertung verbleibende Anspruch auf den vereinbarten Preis für die gebuchten Leistungen zu entnehmen. Dem Gast bleibt der Nachweis eines geringeren Anspruchs vorbehalten.

Absage:	Verbleibender Anspruch des DJH:
• ab dem 70. Tag vor Reisebeginn	20 % des vereinbarten Preises
• ab dem 62. bis 56. Tag vor Reisebeginn	30 % des vereinbarten Preises
• ab dem 55. bis 14. Tag vor Reisebeginn	50 % des vereinbarten Preises
• ab dem 13. bis 5. Tag vor Reisebeginn	75 % des vereinbarten Preises
• ab dem 4. Tag vor Reisebeginn	90 % des vereinbarten Preises

Regelung für Schulklassen und Gruppenreisen ab einer Personenzahl von mindestens 10:

Bei einer Reduzierung der Teilnehmerzahl um bis zu 10 % der gebuchten Teilnehmer werden für diese Reduzierung bis Reisebeginn auch ab dem 13. Tag vor Reisebeginn lediglich 50 % des vereinbarten Preises als verbleibender Anspruch des DJH vereinbart. Für eine darüber hinaus gehende Reduzierung der Teilnehmerzahl bleibt es bei der vorstehenden Tabelle.

Im Falle der Absage/ Nichtinanspruchnahme werden die etwaig bereits gezahlten Vorauszahlungen verrechnet. Darüber hinaus verbleibende Beträge sind sofort fällig. Eine etwaig überzahlte Vorauszahlung wird erstattet. Wir empfehlen den Abschluss einer Rücktrittskostenversicherung

Wenn Betten/ Zimmer eines besonderen, entsprechend gekennzeichneten Bettenkontingents günstiger Preislichkeit (z.B. „Fixdeal“) nicht in Anspruch genommen werden, sind 90 % des vereinbarten Preises zu entrichten. Dem Gast bleibt auch hier der Nachweis eines geringeren Anspruchs vorbehalten.

Die vorstehenden Regelungen gelten bis zum Anreisetag. Danach gelten die gesetzlichen Regelungen und werden regelmäßig 100% der vereinbarten Leistung fällig. Dem Gast bleibt auch hier der Nachweis eines geringeren Anspruchs vorbehalten.

#### 5. Mitgliedschaft

Voraussetzung für die Aufnahme in eine JH ist die Mitgliedschaft im Deutschen Jugendherbergswerk oder in einem anderen Verband der International Youth Hostel Federation (IYHF), welche von den Gästen bei Aufnahme in die JH nachzuweisen ist.

##### 5.1 Mitgliedschaft von Personen

5.1.1 Die Mitgliedschaft im DJH kann von allen Personen mit festem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland bei allen DJH-Mitgliedskartenausgabestellen (auch JH und Geschäftsstellen der DJH-Landesverbände) begründet werden.

5.1.2 Einzelgäste bis 26 Jahre erhalten die Mitgliedskarte „Junior“.

Für Einzelgäste, die älter als 26 Jahre sind, und für Familien gibt es die Mitgliedskarte „Familie/27plus“ (FAM/27+). Eheähnliche Gemeinschaften sind Familien gleichgestellt, wenn sie einen gemeinsamen Wohnsitz haben. Volljährige Kinder bis 26 Jahre können in der Familienmitgliedschaft der Eltern verbleiben, solange sie allein stehend sind und keine eigene Familienmitgliedschaft benötigen. Für jedes Familienmitglied kann eine eigene Mitgliedskarte ausgestellt werden. Volljährige Kinder benötigen eine eigene Mitgliedskarte.

5.1.3 Ausländische Gäste, die nicht Mitglied eines der IYHF angeschlossenen Verbandes sind, können vor Ort die „internationale Gastkarte“ oder für jede Nacht eine „welcome stamp“ erwerben.

- 5.2 Mitgliedschaft von Organisationen
- 5.2.1 Schulen, Jugendgruppen, Vereine, Verbände, Stiftungen, Firmen, Körperschaften und andere Organisationen erwerben die körperschaftliche Mitgliedschaft und erhalten dafür Gruppenmitgliedskarten. Für die Aufnahme gelten die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Deutschen Jugendherbergswerks, Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e.V. und der DJH-Landesverbände.
- 5.2.2 Mit der Gruppenmitgliedskarte kann der/die Leiter/in mit einer Gruppe in der Jugendherberge übernachten. Die Gruppenmitgliedskarte ist kein Ersatz für die Einzelmitgliedschaft. Sie ist nicht übertragbar auf andere Institutionen oder Personen.
- 5.2.3 Eine Gruppe besteht aus mindestens vier Teilnehmer/innen einschließlich der Leitung. Gruppenleiter/innen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 5.2.4 Gruppenmitgliedskarten werden nicht an Reisebüros und andere Unternehmen ausgegeben, die auf gewerblicher Basis die Teilnahme an Reisen vermitteln. Auch bei der Buchung über einen Vermittler ist die eigene Mitgliedschaft der reisenden Gruppe erforderlich.

## 6. Preise

Es gelten die zwischen dem Gast und dem DJH-Landesverband bzw. der JH vereinbarten Preise. Stehen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Preise für den vom Gast gebuchten Zeitraum noch nicht fest, ist der Gast hierüber unverzüglich zu informieren. Es gelten sodann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Preise, welche der DJH-Landesverband nach Vertragsschluss für den entsprechenden Buchungszeitraum und die gebuchte Leistung festlegt. Weichen solche Preise zu Ungunsten des Gastes um mehr als 10 % von den zum Zeitpunkt der Buchung geltenden Preisen für den gleichen Belegungszeitraum und den gleichen Leistungsumfang ab, so ist der Gast berechtigt, kostenfrei vom Belegungsvertrag zurückzutreten. Der Gast hat ein Recht auf Rücktritt unverzüglich nach Zugang der Mitteilung über die festgesetzten Preise dem DJH-Landesverband gegenüber geltend zu machen.

Eine Preisabweichung gem. des Vorstehenden ist nur zulässig, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem vertraglich vereinbarten Belegungsbeginn mehr als vier Monate liegen.

## 7. Haftung

- 7.1 Gäste, die aus eigenem Verschulden Schäden an Personen, Gebäuden und Inventar verursachen, werden im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz herangezogen (Erziehungsberechtigte und Veranstalter eingeschlossen). Hat ein Dritter für den Gast gebucht, haftet er dem DJH-Landesverband neben dem Gast als Gesamtschuldner für diese Verpflichtungen im gleichen Umfang.
- 7.2 Für die Haftung des DJH-Landesverbandes für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Wertgegenständen gelten die §§ 701 f. BGB.
- 7.3 Für Schäden an Kraftfahrzeugen (einschließlich Inhalt) und Fahrrädern, die sich auf dem Gelände der JH befinden, haftet der DJH-Landesverband nicht, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch der DJH-Landesverband oder seine Organe oder Erfüllungshelfen verursacht worden ist.
- 7.4. Bei mitreisenden oder allein reisenden Minderjährigen ist von der Leistungspflicht des DJH-Landesverbandes die Übernahme der Aufsichtspflicht nicht mit umfasst. Hierfür bedarf es vielmehr einer gesonderten Vereinbarung in Schriftform. Die Aufsichtspflicht obliegt entsprechend ausschließlich den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretern oder den mitreisenden volljährigen Personen; diese haben die Hinweise – auch in der Hausordnung - auf die örtlichen Verhältnisse und Gefahrenquellen zu beachten.
- 7.5. Für allein reisende Minderjährige bis 14 Jahren besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Diese werden vielmehr nur in Begleitung einer volljährigen, zur Personensorge berechtigten Person in eine JH des DJH-Landesverbandes aufgenommen. Dies gilt selbst beim Vorliegen einer Zustimmungserklärung der/des Sorgeberechtigten. Für allein reisende Minderjährige ab 14 Jahren besteht hingegen ein beschränkter Anspruch auf Aufnahme in eine JH des DJH-Landesverbandes auch ohne einen mitreisenden Sorgeberechtigten, wenn folgende Voraussetzungen insgesamt gegeben sind:

- Vorliegen eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises des Minderjährigen;
- Kopie des gültigen Reisepasses oder Personalausweises des/der Sorgeberechtigten;
- Vorliegen der Elternerklärung ordnungsgemäß ausgefüllt durch den/die Sorgeberechtigten des Minderjährigen ; dabei wird ausschließlich eine Elternerklärung akzeptiert, wie diese unter folgender Verlinkung veröffentlicht ist; jegliche Abweichung hiervon wird nicht akzeptiert:  
[www.nordmark.jugendherberge.de/elternerklaerung](http://www.nordmark.jugendherberge.de/elternerklaerung)

### III. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Belegungsvertrages, der Reservierungszusage oder dieser Geschäftsbedingungen sowie aller in diesem Zusammenhang für den Gast zu erbringenden weiteren Leistungen des DJH-Landesverbandes sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Gast sind unwirksam.  
Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Belegungsvertrages zur Folge. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen für den Belegungsvertrag unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

2. Alternative Streitbelegung gem. Art. 14 Abs. 1 ODR-VO und § 36 VSBG:

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit, die unter [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr) aufrufbar ist. Unsere E-Mail-Adresse finden Sie in unserem Impressum. Wir sind weder verpflichtet noch bereit, an dem Streitschlichtungsverfahren teilzunehmen.

Stand: August 2018

DJH Landesverband Nordmark e.V.  
Vereinsregister: Amtsgericht Hamburg Nr. VR 3954  
Vorsitzende: Angela Braasch-Eggert  
Geschäftsführer: Helmut Reichmann  
Adresse: Rennbahnstraße 100, 22111 Hamburg  
Tel.: 040 65 59 95 66  
Fax: 040 65 59 95 52  
E-Mail: [service-nordmark@jugendherberge.de](mailto:service-nordmark@jugendherberge.de)